

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3965

Dresden, 20. Januar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4790

**Thema: Einstufungen von Mitgliedern des Sächsischen Landtages
als erwiesen extremistisch durch das Landesamt für Ver-
fassungsschutz Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es Mitglieder des Sächsischen Landtages die vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen als erwiesen rechtsextremistisch eingestuft werden? Wen ja wie viele, welche, auf welcher Grundlage und seit wann?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen beobachtet Bestrebungen im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG). Einzelpersonen werden als Teil solcher Bestrebungen oder unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 SächsVSG beobachtet. Das LfV Sachsen bewertet derzeit acht Mitglieder des Sächsischen Landtages aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur erwiesenen extremistischen Bestrebung „Der Flügel“ als rechtsextremistisch.

Die Staatsregierung verfügt über weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung jedoch Rechte Dritter (Artikel 51 Absatz 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen. Dabei handelt es sich um Informationen, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden könnten, unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf in-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

formationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten, aus denen Rückschlüsse auf Personen mit Extremismusbezug gezogen werden könnten, unterbleiben muss. Daten im Sinne des § 2 SächsVSG sind besonders geschützt, weil sie Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 2:

Gibt es Mitglieder des Sächsischen Landtages die vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen als erwiesen linksextremistisch eingestuft werden? Wen ja wie viele, welche, auf welcher Grundlage und seit wann?

Es gibt keine Mitglieder des Sächsischen Landtages, die vom LfV Sachsen als erwiesen linksextremistisch eingestuft werden.

Frage 3:

Gibt es Mitglieder des Sächsischen Landtages die vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen in einem weiteren Phänomenbereich als erwiesen extremistisch eingestuft werden? Wen ja wie viele, welche, auf welcher Grundlage und seit wann?

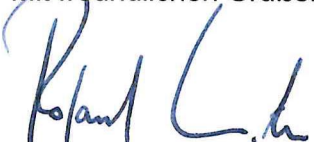
Es gibt keine Mitglieder des Sächsischen Landtages, die vom LfV Sachsen in einem weiteren Phänomenbereich als erwiesen extremistisch eingestuft werden.

Frage 4:

In welchem Umfang und mit welchen Mitteln wurden bzw. werden zu den o.g. Abgeordneten - aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage - seit wann Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen gesammelt und gespeichert?

Grundlage für die Tätigkeit des LfV Sachsen ist das Sächsische Verfassungsschutzgesetz. Zu den Aufgaben des LfV Sachsen gehört nach § 2 Absatz 1 SächsVSG die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Gemäß § 6 Absatz 1 SächsVSG darf das LfV Sachsen in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten speichern. Im Hinblick auf die in Rede stehenden Abgeordneten werden seit dem 15. Januar 2019 personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt und gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller